

RESOLUTION 61/193

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁷⁴.

61/193. Internationales Jahr der Wälder 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁷⁵ und der Agenda 21⁷⁶, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, die auf dem Millenniums-Gipfel 2000 verabschiedet wurde, sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷⁹, die auf dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁸⁰, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Län-

dern, insbesondere in Afrika⁸², und andere einschlägige Übereinkünfte, die sich mit der Komplexität der die Wälder betreffenden Fragen befassen,

in der Erkenntnis, dass Wälder und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung, zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

unter Hinweis auf den Beschluss 2006/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2006,

unter Betonung der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern, einschließlich sensibler Waldökosysteme,

in der Überzeugung, dass auf allen Ebenen konzertierte, gezielte bewusstseinsbildende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, um die nachhaltige Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu stärken,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Wälder zu erklären;

2. *ersucht* das Sekretariat des Waldforums der Vereinten Nationen, Teil der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Waldpartnerschaft und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen sowie den in Betracht kommenden wichtigen Gruppen als Koordinierungsstelle für die Durchführung des Jahres zu fungieren;

3. *bittet* insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die den Vorsitz der Waldpartnerschaft führt, die Durchführung des Jahres im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen *auf*, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und ihre einschlägigen Aktivitäten mit dem Jahr zu verbinden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen, freiwillige Partnerschaften zu bilden, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr auf lokaler und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern, so indem sie Nationalkomitees einsetzen oder Koordinierungsstellen in ihren jeweiligen Ländern benennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr vorzulegen.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Nicaragua, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, und Zentralafrikanische Republik.

⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

⁷⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁸¹ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBL. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸² Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1997 II S. 1468; LGBL. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

RESOLUTION 61/194

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁸³:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/194. Ölteppich an der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸⁴, in dem die Staaten ersucht werden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁶,

mit großer Besorgnis von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich darüber hinaus erstreckender Ölteppich bildete,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle, namentlich die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons, angeboten wurde,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark verschmutzt und dadurch schwerwiegende Folgen für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus und damit wiederum für die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons verursacht hat;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, der Regierung Libanons finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die verschmutzten Küsten- und Meeresabschnitte Libanons zu reinigen und so das Ökosystem des Landes zu erhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Griechenland, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Zypern.

⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.